

Antrag des Kreisvorstands auf Satzungsänderung an die Kreisversammlung Essen 2009

Die Kreisversammlung möge zustimmen, die Satzung wie folgt zu ändern:

§	Alte Fassung	Neue Fassung
1	Dem Kreis Essen gehören die Mitglieder und Vereine des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. an, die im Stadtgebiet Essen ihren Sitz haben. Der Vorstand des WTTV kann das Kreisgebiet ändern.	Dem Kreis Essen gehören die Mitglieder und Vereine des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. an, die im Stadtgebiet Essen ihren Sitz haben. Der Vorstand des WTTV kann das Kreisgebiet ändern.
2	Die Organe des Kreises sind: Die Kreisversammlung Der Kreisvorstand Der Kreisprüchausschuss	Die Organe des Kreises sind: Die Kreisversammlung Der Kreisvorstand Der Kreisprüchausschuss <u>Die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse.</u>
3	(1) Eine ordentliche Kreisversammlung findet als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr, zwischen dem 20. Mai und 10. Juni, statt. Darüber hinaus können in unregelmäßigen Abständen Kreisversammlungen als Arbeitstagungen zur ordentlichen Abwicklung des Sportbetriebes einberufen werden. In dringenden Fällen können auch bei diesen Kreisversammlungen Beschlüsse gefasst werden, die eigentlich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. (2) Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes , auf Verlangen des Bezirks- oder des Verbandsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.	(1) <u>Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises.</u> Eine ordentliche Kreisversammlung findet als Jahreshauptversammlung (<u>JHV</u>) einmal im Jahr, zwischen dem 20. Mai und 10. Juni, statt. Darüber hinaus können in unregelmäßigen Abständen Kreisversammlungen als Arbeitstagungen zur ordentlichen Abwicklung des Sportbetriebes einberufen werden. In dringenden Fällen können auch bei diesen Kreisversammlungen Beschlüsse gefasst werden, die eigentlich der Jahreshauptversammlung-JHV vorbehalten sind. (2) Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes , auf Verlangen des Bezirks- oder des Verbandsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.
4	(1) Der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Kreisversammlung mindestens zehn Tage vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet diese. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung ist das Datum der Absendung bzw. der Veröffentlichung mittels elektronischer Medien maßgebend. (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen dem Kreisvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter bis	(1) Der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Kreisversammlung mindestens zehn Tage <u>drei Wochen</u> vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet diese. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung ist das Datum der Absendung bzw. der Veröffentlichung mittels elektronischer Medien maßgebend. (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen dem Kreisvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter bis

Antrag des Kreisvorstands auf Satzungsänderung an die Kreisversammlung Essen 2009

§	Alte Fassung	Neue Fassung
	zum 1. Mai zugehen und werden den Vereinen unverzüglich mitgeteilt. (3) §3 Absatz 3 der Versammlungsordnung des WTTV gilt sinngemäß.	zum 1. Mai <u>mind. 10 Tage vor der Kreisversammlung vorliegen</u> zugehen und werden den Vereinen unverzüglich mitgeteilt. (3) §3 Absatz 3 der Versammlungsordnung des WTTV gilt sinngemäß.
5	Bei den Kreisversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des Vereins ausgeübt werden. Darüber hinaus steht jedem Mitglied des Kreisvorstandes eine Stimme zu.	Bei den Kreisversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des <u>abstimmenden</u> Vereins ausgeübt werden, <u>der das 18. Lebensjahr vollendet hat</u> . Darüber hinaus <u>Je eine Stimme</u> steht jedem <u>amtierenden</u> Mitglied des Kreisvorstandes eine Stimme zu.
6	(1) Die Jahreshauptversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und des Spruchausschusses . Die Jahreshauptversammlung wählt die Delegierten zum Verbandstag sowie zur Jahreshauptversammlung des Bezirkes Düsseldorf und beschließt Änderungen der Kreissatzung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstandsvorstand. Bei der Jahreshauptversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. (2) Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn ihnen eine Kreisversammlung das Vertrauen entzieht.	(1) Die <u>Jahreshauptversammlung-JHV</u> wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und der <u>Spruchausschusses Ausschüsse</u> . Die <u>Jahreshauptversammlung-JHV</u> wählt die Delegierten zum Verbandstag sowie zur <u>Jahreshauptversammlung-JHV</u> des <u>übergeordneten</u> Bezirkes <u>Düsseldorf</u> und beschließt Änderungen der Kreissatzung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstandsvorstand. Bei der <u>Jahreshauptversammlung-JHV</u> werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. (2) Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn ihnen eine Kreisversammlung das Vertrauen entzieht.
7	Die Jahreshauptversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises sowie Pokalgebühren beschließen. Alle Regelungen über Gebühren, Strafen, Startgelder, Kostenerstattungen usw. sind in der „Finanzordnung des Kreises Essen“ niedergelegt.	Die <u>Jahreshauptversammlung-JHV</u> kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises sowie Pokalgebühren beschließen. Alle Regelungen über Gebühren, Strafen, Startgelder, Kostenerstattungen usw. sind in der „Finanzordnung des Kreises Essen“ niedergelegt.
8	Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen: Kreisvorsitzender, Stv. Kreisvorsitzender, Sportwart, Damenwart, Jugendwart, Schülerwart, Mädchenwart, Kassenwart, Pressewart, Spartenleiter im Stadt-Sportbund Essen (ESPO), Schulsport-Beauftragter, Breitensport-Beauftragter,	Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen: Kreisvorsitzender, Stv. Kreisvorsitzender, Sportwart, Damenwart, Jugendwart, Schülerwart, Mädchenwart, Kassenwart, Pressewart, Spartenleiter im Stadt-Sportbund Essen (ESPO), Schulsport-Beauftragter, Breitensport-Beauftragter,

Antrag des Kreisvorstands auf Satzungsänderung an die Kreisversammlung Essen 2009

§	Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>Seniorenwart</p> <p>Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.</p> <p>In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt: Kreisvorsitzender, Sportwart, Damenwart, Mädchenwart, Pressewart, Schulsport-Beauftragter</p> <p>In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt: Stv. Kreisvorsitzender, Jugendwart, Schülerwart, Kassenwart, Spartenleiter, Breitensport-Beauftragter, Seniorenwart</p> <p>Der Kreisvorsitzende kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Im Übrigen können bis zu drei Funktionen in Personalunion übernommen werden.</p>	<p>Seniorenwart</p> <p>Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.</p> <p>In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt: Kreisvorsitzender, Sportwart, Damenwart, Mädchenwart, Pressewart, Schulsport-Beauftragter</p> <p>In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt: Stv. Kreisvorsitzender, Jugendwart, Schülerwart, Kassenwart, Spartenleiter, Breitensport-Beauftragter, Seniorenwart</p> <p>Der Kreisvorsitzende kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Im Übrigen können bis zu drei Funktionen in Personalunion übernommen werden.</p>
9	<p>(1) Der Kreisvorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte.</p> <p>(2) Der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Kreis. Bei wichtigen Entscheidungen hat er den Kreisvorstand (mindestens drei Mitglieder) beratend hinzuzuziehen. Er hat darüber zu wachen, dass alle in der Satzung festgelegten Punkte so angewandt werden, dass sie nicht zum Vor- oder Nachteil eines Mitgliedes gereichen. In dringenden Fällen kann der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse erlassen und ausüben, die sonst der Kreisversammlung vorbehalten ist. Diese einstweiligen Anordnungen sind der Kreisversammlung spätestens innerhalb eines Monats zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit, und der Kreisvorsitzende wird persönlich haftbar.</p> <p>(3) Der Sportwart, der Seniorenwart sowie der Damenwart sind an die Wettspielordnungen des DTTB und WTTV gebunden. Sie zeichnen für den korrekten sportlichen Ablauf im Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb der Damen, Herren und Senioren auf Kreisebene verantwortlich. Zu ihrer Entlastung werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl für jeweils zwei Jahre Staffelleiter gewählt, die in eigener Verantwortung den Ablauf der Meisterschaftsspiele überwachen.</p>	<p>(1) Der Kreisvorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte.</p> <p>(2) Der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Kreis. Bei wichtigen Entscheidungen hat er den Kreisvorstand (mindestens drei Mitglieder) beratend hinzuzuziehen. Er hat darüber zu wachen, dass alle in der Satzung festgelegten Punkte so angewandt werden, dass sie nicht zum Vor- oder Nachteil eines Mitgliedes gereichen. In dringenden Fällen kann der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse erlassen und ausüben, die sonst der Kreisversammlung vorbehalten ist. Diese einstweiligen Anordnungen sind der Kreisversammlung spätestens innerhalb eines Monats zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit, und der Kreisvorsitzende wird persönlich haftbar.</p> <p>(3) Der Sportwart, der Seniorenwart sowie der Damenwart sind an die Wettspielordnungen des DTTB und WTTV gebunden. Sie zeichnen für den korrekten sportlichen Ablauf im Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb der Damen, Herren und Senioren auf Kreisebene verantwortlich. Zu ihrer Entlastung werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl für jeweils zwei Jahre Staffelleiter gewählt, die in eigener Verantwortung den Ablauf der Meisterschaftsspiele überwachen.</p>

Antrag des Kreisvorstands auf Satzungsänderung an die Kreisversammlung Essen 2009

§	Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>(4) Der Jugendwart, Schülerwart und Mädchenwart sind außer an die Wettspielordnungen des DTTB und WTTV auch an die Jugendordnung des WTTV gebunden. Sie sind verantwortlich für alle sportlichen Aktivitäten im Nachwuchsbereich. Jugendvertreter beim Stadtsportbund (ESPO) ist automatisch der Jugendwart bzw. der Schülerwart als sein Stellvertreter.</p> <p>(5) Der Kassenwart ist an die Finanzordnung des WTTV sowie des Kreises gebunden und führt die Kassengeschäfte des Kreises. Er hat den Kassensprüfern Gelegenheit zu geben, die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und muss der Jahreshauptversammlung eine Jahresrechnung vorlegen.</p>	<p>(4) Der Jugendwart, Schülerwart und Mädchenwart sind außer an die Wettspielordnungen des DTTB und WTTV auch an die Jugendordnung des WTTV gebunden. Sie sind verantwortlich für alle sportlichen Aktivitäten im Nachwuchsbereich. Jugendvertreter beim Stadtsportbund (ESPO) ist automatisch der Jugendwart bzw. der Schülerwart als sein Stellvertreter.</p> <p>(5) Der Kassenwart ist an die Finanzordnung des WTTV sowie des Kreises gebunden und führt die Kassengeschäfte des Kreises. Er hat den Kassensprüfern Gelegenheit zu geben, die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und muss der <u>Jahreshauptversammlung-JHV</u> eine Jahresrechnung vorlegen.</p>
10	<p>Der Kreisspruchsausschuss als unabhängiges Organ besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei durch den Vorsitzenden zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Die Amtszeit des Spruchsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl durch die Jahreshauptversammlung.</p>	<p>Der Kreisspruchsausschuss als unabhängiges Organ besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei durch den Vorsitzenden zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Die Amtszeit des Spruchsausschusses beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl durch die <u>Jahreshauptversammlung JHV</u>. <u>Vorstandsmitglieder dürfen dem Kreisspruchsausschuss nicht angehören.</u> <u>Das Verfahren des Kreisspruchsausschusses und seiner Befugnisse sind aus der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e.V. ersichtlich.</u></p>
11	<p>Die Jahreshauptversammlung wählt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl einen Schulsport-Beauftragten, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt und der den Kreis Essen im Schulsport-Ausschuss der Stadt Essen vertritt.</p>	<p>Die <u>Jahreshauptversammlung-JHV</u> wählt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl einen Schulsport-Beauftragten, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt und der den Kreis Essen im Schulsport-Ausschuss der Stadt Essen vertritt.</p>
12	<p>(1) Wenn ein Kreisvorsitzender nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er auf Beschluss der Kreisversammlung zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Kreisvorstand ernannt werden.</p> <p>(2) Verdienstvollen Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss des Kreisvorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sitz und Stimme im Kreisvorstand sind damit nicht verbunden.</p>	<p>(1) Wenn ein Kreisvorsitzender nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er auf Beschluss der Kreisversammlung zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Kreisvorstand ernannt werden.</p> <p>(2) Verdienstvollen Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss des Kreisvorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sitz und Stimme im Kreisvorstand sind damit nicht verbunden.</p>

Antrag des Kreisvorstands auf Satzungsänderung an die Kreisversammlung Essen 2009

§	Alte Fassung	Neue Fassung
13	<p>(1) Informationen des Kreises Essen erfolgen in der in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Kreiszeitung. Veröffentlichungen in der Kreiszeitung sind für alle Vereine und deren Mitglieder sowie für alle Amtsträger des Kreises verbindlich.</p> <p>(2) §8 Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV bleibt unberührt.</p> <p>(3) Gebühren für die Kreiszeitung werden durch den Vorstand nach billigem Ermessen festgelegt.</p>	<p>(1) Informationen des Kreises Essen erfolgen in der in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Kreiszeitung. Veröffentlichungen in der Kreiszeitung sind für alle Vereine und deren Mitglieder sowie für alle Amtsträger des Kreises verbindlich.</p> <p>(2) §8 Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV bleibt unberührt.</p> <p>(3) Gebühren für die Kreiszeitung werden durch den Vorstand nach billigem Ermessen festgelegt.</p>
14	<p>(1) Abstimmungen der Organe erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.</p> <p>(2) Beschlüsse der Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der einfachen Stimmenmehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter die Entscheidung. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Über jedes Amt ist gesondert abzustimmen. Mit einfacher Mehrheit kann im Einzelfall beschlossen werden en'block abzustimmen.</p>	<p>(1) Abstimmungen <u>innerhalb</u> der Organe erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag <u>eines Mitglieds der abstimmenden Organe</u> ist geheim abzustimmen.</p> <p>(2) Beschlüsse der Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der einfachen Stimmenmehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter die Entscheidung. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den <u>beiden</u> Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. <u>Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.</u> Über jedes Amt ist gesondert abzustimmen. Mit einfacher Mehrheit kann im Einzelfall beschlossen werden en'block abzustimmen.</p>
15	<p>Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Der Kreisvorsitzende oder Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll wird von beiden gemeinsam unterzeichnet.</p> <p>Es wird unverzüglich abschriftlich ins Internet gestellt und gilt nach einer Frist von einem Monat</p>	<p>Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die <u>zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu</u> gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. <u>Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden.</u> Der Kreisvorsitzende oder Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll wird von beiden</p>

Antrag des Kreisvorstands auf Satzungsänderung an die Kreisversammlung Essen 2009

§	Alte Fassung	Neue Fassung
	ab Veröffentlichung als genehmigt, wenn dem Versammlungsleiter innerhalb dieser Frist kein Einspruch schriftlich zugeht.	gemeinsam unterzeichnet. <u>Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.</u> Es wird unverzüglich abschriftlich ins Internet gestellt und gilt nach einer Frist von einem Monat ab Veröffentlichung als genehmigt, wenn dem Versammlungsleiter innerhalb dieser Frist kein Einspruch schriftlich zugeht.
16	Der Kreis ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und des übergeordneten Bezirkes durchzuführen. Diese gehen auch den Beschlüssen der Kreisversammlung vor. Der Kreis hat dem Verband und dem Bezirk verlangte Auskünfte zu erteilen. Die Kreiskasse ist der Kontrolle des Verbandes unterworfen, auch soweit sie von der Kreisversammlung beschlossene Beiträge verwaltet.	<u>Dieer Organe des Kreises ist-sind</u> verpflichtet, die <u>Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V. und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB einzuhalten, die</u> satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und <u>des-ihres</u> übergeordneten Bezirkes durchzuführen <u>und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen.</u> Diese gehen auch den Beschlüssen der Kreisversammlung vor. Der Kreis hat dem Verband und dem Bezirk verlangte Auskünfte zu erteilen. Die Kreiskasse ist der Kontrolle des Verbandes unterworfen, auch soweit sie von der Kreisversammlung beschlossene Beiträge verwaltet.
17	Das Geschäftsjahr des Kreises läuft vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres.	Das Geschäftsjahr des Kreises läuft vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres.
18	Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Kreisversammlung am 03.06.2008 geändert. Die nach Maßgabe von §38 der Satzung des WTTV erforderliche Genehmigung dieser Satzung erfolgte am 06.06.2008.	Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Kreisversammlung am <u>03.06.2008</u> 26.05.2009 geändert. Die nach Maßgabe von §38 der Satzung des WTTV erforderliche Genehmigung dieser Satzung erfolgte am [Datum der Genehmigung durch WTTV].

Begründung:

Nach den im letzten Jahr auf der Kreisversammlung beschlossenen Änderungen der Kreissatzung wurde seitens des WTTV eine Genehmigung nicht erteilt. In enger Abstimmung mit dem WTTV erfolgte daraufhin eine komplette Überarbeitung der Satzung. Die hier vorgelegte Fassung entspricht der zuletzt mit dem WTTV abgestimmten „genehmigungsfähigen“ Fassung.

gez. Josef Wierig
1. Vorsitzender

Essen, im Mai 2009